

## **Text der Verordnung des NSG HA 6 "Schnecker Schlatt"**

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schnecker Schlatt" in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schnecker Schlatt" vom 18.03.1935 (Abl. RB Hannover, S. 47) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 - Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Schnecker Schlatt" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Schnepe in der Flur 3 der Gemarkung Schnepe, Stadt Syke, Landkreis Diepholz.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 5 ha groß.

(5) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem verlandenden Stillgewässer - dem sogenannten Schlatt - sowie dem das Gewässer umgebenden Mantel aus Strauch- und Baumaufwuchs, einer nördlich angrenzenden Grünlandfläche und einer südlich angrenzenden Brachfläche.

#### **§ 2 - Schutzzweck**

Das Gebiet soll als möglichst unbeeinträchtigte Lebensstätte für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere eines charakteristischen, verlandenden Stillgewässers mit wenig bzw. nicht genutzter Umgebung geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

#### **§ 3 - Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.

(3) Ferner sind alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können verboten:

1.) Hunde frei laufen zu lassen;

2.) wildlebende Tiere zu füttern;

3.) wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;

4.) innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet Modellflug zu betreiben oder dort mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen;

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung, das Recht zur Aneignung von Wild und der Jagdschutz bleiben in dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 4 - Freistellungen**

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1.) Das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer und Nutzungs-berechtigten;

2.) die jagdliche Hege, mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen;

3.) die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagd-wirtschaftlichen Einrichtungen (Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche Einrichtungen) sowie mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4.) die Unterhaltungsmaßnahmen der Unterhaltungspflichtigen, die notwendig sind, um aus Verkehrssicherheitsgründen den lichten Raum des Straßenquerschnittes von Hindernissen freizuhalten;

5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### **§ 5 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1.) Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern;

2.) Maßnahmen zur Vernässung des Naturschutzgebietes.

#### **§ 6 - Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Nieder-sächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

#### **§ 7 - Verstöße**

(1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Nieder-sächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Absatz 1 des Nieder-sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.03.1935 außer Kraft.

Hannover, den 10.06.1993  
507-22222 HA 6

Bezirksregierung Hannover  
Im Auftrage  
Waldhoff  
Abteilungsleiter